

Mindestanforderungen an den Waldwegebau

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	Mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	Mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen (Dach- und Uhrglasprofil). In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	- beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern - befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben - Quergefälle mindestens 8 Prozent	Seitenstreifen sind befahrbar
Lichte Kronenbreite	Mindestens 4 Meter	Die Kronenbreite umfasst mindestens die Fahrbahn sowie beidseitig die Seitenstreifen. Um ein abtrocknen des Wegekörpers zu gewährleisten ist die Kronenbreite ggf. zu erweitern.
Seitengräben	Berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen um den Wegekörper trocken zu halten. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend. Der Querschnitt der Seitengräben ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen.
Durchlässe	Durchmesser i.d.R. mindestens 400 Millimeter.	Der Durchmesser der Durchlässe ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen (inkl.

		<p>Starkregenereignisse) anzupassen. Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten.</p> <p>Rigolen mit einer Mindestbreite von 2 Metern können dieselbe Funktion gewährleisten.</p>
Tragfähigkeit	<p>mindestens 11,5 Tonnen Achslast. Zum Nachweis der Tragfähigkeit kann ein Plattendruckversuch angefordert werden. Durchzuführen ist dieser je 300 laufende Meter, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> - statisches Verformungsmodul E_{v^2} mindestens 80 MN/m², - dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m². 	<p>Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahrzeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten.</p> <p>Zur Prüfung der Tragfähigkeit kann ein Nachweis der Tragfähigkeit durch statische und dynamische Plattendruckversuche gefordert werden. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.</p> <p>Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen.</p>
Einsatz von Recyclingbaustoffen und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Material stammt ausschließlich aus stationären Aufbereitungsanlagen mit Güteschutz. - Der Hersteller unterliegt nachweislich einer Güteüberwachung bestehend aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsstellen und akkreditierte Untersuchungsstellen und gegebenenfalls behördlicher Überwachung. - Das Material ist bautechnisch geeignet zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). - Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von festgesetzten Schutzgebieten der Zone I und II nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht. 	<p>Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Verwendungsnachweis beizulegen.</p>

- Auf Böden im Wald und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht ist gemäß § 12 Abs. 8 BBodSchV bzw. gemäß § 7 Abs. 6 der Neufassung BBodSchV, die zum 01.08.2023 in Kraft tritt, das Auf- und Einbringen von Fremdmaterialien auf Böden grundsätzlich nicht zulässig. Soweit abweichend davon die Auf- oder Einbringung in Wäldern z.B. im Forstwegebau aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann die Forstbehörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde sowie im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Abweichungen von den Verboten zulassen.

- Der Wegebau ist so auszuführen, dass eine Verteilung des Baumaterials in schutzwürdige Waldböden vermieden wird.

- Der Einsatz von Recyclingmaterial ist grundsätzlich nicht förderfähig.

- Bis zum 31.07.2023 hat das Material folgende Anforderungen zu erfüllen:

- „Produktion und Verwendung von güteüberwachten Recycling Baustoffen im Straßen- und Erdbau in Nordrhein-Westfalen“ Leitfaden für öffentliche Verwaltungen, RC-Baustoff-Produzenten und Bauherren Stand 10/2015
- „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - vom 9.10.2001
- "Prüfstellen für den Straßenbau" Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr III B 6 - 30 - 05 (48) - (am 01.01.2003: MVEL) und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV

B 7 - 1575/2 (am 01.01.2003: MUNLV)
vom 28.3.1991 (MBl. NRW. 1991 S.
695).

○ „Anforderungen an den Einsatz
von mineralischen Stoffen aus
Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe)
im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl.
des Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 -
IV- 8 - 1573 - 30052 - u. d.
Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A
3 - 32-40/45 - vom 9.10.2001 (MBl.
NRW. 2001 S. 1494.)

Zum 01.08.2023 tritt die
Ersatzbaustoffverordnung
(ErsatzbaustoffV) mit bundesweiter
Geltung in Kraft. Die v.g. Regelungen
der gemeinsamen Runderlasse von
Umwelt- und Verkehrsressort in NRW
werden zu diesem Zeitpunkt außer Kraft
treten.

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV ist
die Verwendung von mineralischen
Ersatzbaustoffen unter Einhaltung der
Anforderungen dieser Verordnung
zulässig.

